



Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin

VORLAGE

Nr. 5-2175/14-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Unterausschuss Jugendhilfeplanung
Jugendhilfeausschuss

25.11.2014
17.12.2014

Betr.:

Befassung zur Festsetzung der Bemessungsgrundlage gemäß § 16 Absatz 2 KitaG Brandenburg für 2014 und 2015

Finanzielle Auswirkungen:

Produktkonto:	361010.531200
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisung Kita Gemeinden/Ämter
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	18.800.000,00 € (2014) 20.352.600,00 € (2015)

Produktkonto:	361010.531230
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse an Kommunen für außerhalb des Landkreises betreute Kinder
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	606.200,00 € (2014) 780.600,00 € (2015)

Produktkonto:	361010.531240
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuschüsse für alternative Betreuungsangebote im Landkreis
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	901.000,00 € (2014) 473.650,00 € (2015)*

*Der Kontoansatz 2014 beinhaltet 3 alternative Angebote, davon erhielten zwei Angebote die Betriebserlaubnis für einen Hort in freier Trägerschaft. Im Kontoansatz 2015 sind zwei alternative Angebote berücksichtigt.

Produktkonto:	361010.531800
Bezeichnung des Produktkontos:	Zuweisungen Kita an freie Träger
Produktverantwortung:	Frau Fermann
Konto-Ansatz:	11.810.000,00 € (2014)
	12.876.600,00 € (2015)

Luckenwalde, den 11.11.2014

Wehlan

Sachverhalt:

Gemäß § 3 Abs. 3 Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung (KitaBKNV) werden die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 4 KitaG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Befassung im Jugendhilfeausschuss festgelegt.

In seiner Sitzung am 15.12.2010 hat der Jugendhilfeausschuss das Verfahren zur Ermittlung der Durchschnittssätze beschlossen. Für die kommunalen Träger und für jene freien Träger, die den Tarifvertrag öffentlicher Dienst- Sozial und Erziehungsdienst (TVöD SuE) anwenden, wurde als Bemessungsgröße (Durchschnittssatz der jeweiligen Vergütungsregelung) die Entgeltgruppe S 6 Stufe 4 TVöD SuE festgelegt.

Zur Feststellung der Bemessungsgröße werden die tariflichen und gesetzlichen Regelungen des gültigen Tarifvertrages und der geltenden Sozialversicherungsbeiträge berücksichtigt. Sollten sich 2015 die Sozialversicherungsbeträge ändern, werden die Bemessungsgrößen entsprechend angepasst.

Für das **Jahr 2014** wurden die Tarifveränderungen berücksichtigt. Es ergeben sich nun durchschnittliche Jahrespersonalkosten für das notwendige pädagogische Personal in **kommunalen Einrichtungen** in Höhe von **44.819,07 €**.

Diese Jahrespersonalkostenpauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

Grundlage: TVöD SuE EG 6 Stufe 4

Jahresbruttoarbeitslohn		34.348,80 €
Vermögenswirksame Leistungen		79,80 €
Jahressonderzahlung		1.942,25 €
Leistungsentgelt		172,64 €
Krankenversicherung	(AG-Anteil 7,3 %)	2.614,44 €
Rentenversicherung	(AG-Anteil 9,45 %)	3.384,44 €
Arbeitslosenversicherung	(AG-Anteil 1,5 %)	537,21 €
Pflegeversicherung	(AG-Anteil 1,025 %)	367,10 €
Zusatzversorgungskasse	(AG-Anteil 3,1 %)	1.130,37 €
U2-Umlage - Mutterschaftsgeld	(AG-Anteil 0,3544 %)	122,02 €
Berufsgenossenschaftsanteile		120,00 €
Jahresgesamtpersonalkosten		44.819,07 €

Für das **Jahr 2015** ergeben sich durchschnittliche Jahrespersonalkosten für das notwendige pädagogische Personal in **kommunalen Einrichtungen** in Höhe von **45.946,12 €**.

Diese Jahrespersonalkostenpauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

Grundlage: TVöD SuE EG 6 Stufe 4

Jahresbruttoarbeitslohn		35.219,40 €
Vermögenswirksame Leistungen		79,80 €
Jahressonderzahlung		1.988,86 €
Leistungsentgelt		176,79 €
Krankenversicherung	(AG-Anteil 7,3 %)	2.680,35 €
Rentenversicherung	(AG-Anteil 9,45 %)	3.469,77 €
Arbeitslosenversicherung	(AG-Anteil 1,5 %)	550,76 €
Pflegeversicherung	(AG-Anteil 1,025 %)	376,35 €
Zusatzversorgungskasse	(AG-Anteil 3,1 %)	1.158,94 €
U2-Umlage - Mutterschaftsgeld	(AG-Anteil 0,3544 %)	125,10 €
Berufsgenossenschaftsanteile		120,00 €
Jahresgesamtpersonalkosten		45.946,12 €

Für das notwendige pädagogische Personal in Einrichtungen in **freier Trägerschaft** müssen separate Bemessungsgrößen festgelegt werden. Diese ergeben sich aus eigenen Tarifverträgen oder daraus, dass die Träger ihr Personal in Anlehnung an den TVöD SuE vergüten und somit nicht alle Festlegungen des Tarifwerkes einhalten.

Nicht alle Träger der eben genannten Einrichtungen haben die gleichen Personalnebenkosten (vermögenswirksame Leistungen, Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt). Daher ergeben sich unterschiedliche Bemessungsgrößen. Diese sind der Anlage zu entnehmen.